

Satzung Turnverein 1909 e. V. Wilsenroth

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in der folgenden Satzung nur die männliche Schreibweise.

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1909 e. V. Wilsenroth“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hadamar eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dornburg-Wilsenroth.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Turnverbandes und damit des Deutschen Turnerbundes.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von qualifizierten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Organe des Turnvereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Satzungsämter (§ 9 (1) der Satzung) können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages, oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Ehrenamtspauschale trifft die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) (Übungsleiter) trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 AUFGABEN

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Mitglieder des Vereins sind: Erwachsene, Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren), Kinder (unter 14 Jahren), Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten - aber ohne Pflichten - können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag eines Mitglieds durch den Vorstand ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse, länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung;

- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

(10) Nach Ausschluss aus dem Verein kann ein erneuter Antrag auf Wiederaufnahme frühestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres des Ausschlusses gestellt werden. Voraussetzung sind die Begleichung sämtlicher offener Verbindlichkeiten (offene Beiträge, Strafen, Gebühren, Umlagen) gegenüber dem Verein.

§ 5 BEITRÄGE

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, gegebenenfalls auch Gebühren und Umlagen.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE15ZZZ00000371791) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 5. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 5. April eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt beim Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag kann dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand neben der Verzinsung weiter ein Strafgeld bis zur Höhe eines Jahresbeitrages je Einzelfall verhängen.

(7) Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird von den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung (durch Aushang, Rundschreiben, Homepage, etc.) bekanntgegeben.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

(1) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Sie wählen den Vorstand und bestätigen die jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 (1) der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl des Vorstands, der Fachwarte, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten;
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren;
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten;
- g) Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder §6 (Absatz (1)) unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragt.

(3) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Vertreter, gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt. Anträge (ausgenommen Anträge zur Satzungsänderung), sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden, Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- 1. Kassierer
- Oberturnwart
- Schriftführer

- Kinder- und Jugendturnwart
- 2. Schriftführer (Stellvertreter)

Vertreter aller beim Landessportbund gemeldeten Fachsportabteilungen sind im geschäftsführenden Vorstand vertreten. Soweit sie keine andere Funktion im Vorstand begleiten, fungieren sie als Beisitzer. Sie werden von Ihren Abteilungen benannt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Wird kein Vertreter benannt, entfällt das Recht auf Sitz im geschäftsführenden Vorstand. Ferner kann der Vorstand um bis zu zwei weitere Beisitzer und einen stellvertretenden Kassierer erweitert werden. Sämtliche Beisitzer sowie ein eventuell stellvertretender Kassierer werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Alle Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Die nachstehenden Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Ungerade Kalenderjahre (erstmals 2019):

- 1. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- Kinder- und Jugendturnwart

Gerade Geschäftsjahre (erstmals 2018):

- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- Oberturnwart
- 2. Schriftführer

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
- Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen;
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Im Falle deren Ausscheidens während des laufenden Geschäftsjahres werden deren Geschäfte durch die Stellvertreter wahrgenommen. In spätestens einem Monat ist aber eine Neuwahl innerhalb einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

(7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per elektronischem Datentransfer (E-Mail, WhatsApp, o. Ä.) erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 10 VERTRETUNGSBERECHTIGTER VORSTAND UND EINZELNE AUFGABEN

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Kassenwart und der Schriftführer machen von ihrer Vertretungsberechtigung nur Gebrauch, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen.
Der Kassenwart fertigt die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.
Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.
Der Oberturnwart leitet den Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
Die Fachwarte erledigen ihre Aufgaben in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen nach Weisung des Oberturnwartes.

§ 11 STRAFEN

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung;
2. Turnverbot auf bestimmte Zeit;
3. Ausschluss aus dem Verein gemäß (§ 5 Absatz 7)

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen in geeigneter Weise zu eröffnen.

Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Vorstand hat die Beschwerde binnen zwei Wochen nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde (65599) Dornburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Jugendarbeit des Ortsteils Wilsenroth zu verwenden hat.

§ 13 KASSENPRÜFER

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 14 DATENSCHUTZ

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie weiterer Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Name, Geschlecht und Geburtsdatum der Mitglieder. Bei Vorstandsmitgliedern werden zusätzlich Funktion des Vorstandsmitglieds, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse übermittelt, soweit dieses vorgeschrieben ist.

(3) Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der

Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht gestattet.

(4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie die Berechtigung zur Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung am 16. März 2017 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 23.03.2002 tritt damit außer Kraft.